

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bruchköbel

Aktuelle nichtamtliche Lesefassung (Stand: Juli 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlgrundsätze
2. Wahlleiter / Wahlausschuss
3. Wahlvorschläge
4. Zulassung von Wahlvorschlägen / Stimmzettel
5. Durchführung der Wahl
6. Feststellung des Wahlergebnisses
7. Nachrücker
8. Geltung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
9. Inkrafttreten

In Kraft getreten am 28.01.2014

Änderung am 09.07.2019

1. Wahlgrundsätze

- 1.1 Die Mitglieder des Bruchköbeler Seniorenbeirates werden für fünf Jahre von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bruchköbel, die die Voraussetzungen nach 1.2. erfüllen, in freier allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte gewählt; Ausnahme: § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Stadt Bruchköbel über die Bildung eines Seniorenbeirates (Bruchköbeler Seniorenbeirat).
- 1.2 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bruchköbeler Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und 3 Monate vor dem Wahltag mit Hauptwohnsitz in Bruchköbel gemeldet sind.
- 1.3 Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, mit der Möglichkeit zum Kumulieren. Von dem den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen können bis zu drei Stimmen auf einen Kandidaten vergeben werden.
- 1.4 Der Seniorenbeirat Bruchköbel wird durch Briefwahl ermittelt.

2. Wahlleiter / Wahlausschuss

- 2.1 Der Magistrat benennt den Wahlleiter. Der Wahlleiter soll ein hauptamtliches Mitglied der Stadtverwaltung Bruchköbel sein.
- 2.2 Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss. Er setzt im Einvernehmen mit dem amtierenden Seniorenbeirat und dem Magistrat den Wahltag fest.
- 2.3 Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und vier Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirates berufen werden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen zur Seniorenbeiratswahl wahlberechtigt sein.
- 2.4 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind amtlich bekannt zu machen.

3. Wahlvorschläge

- 3.1 Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Seniorenbeiratswahl auf. Er macht den Wahltag amtlich bekannt und weist auf die ausschließliche Durchführung durch Briefwahl hin.
- 3.2 Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge können von den zur Seniorenbeiratswahl Wahlberechtigten eingereicht werden.
- 3.3 Wahlvorschläge sind bis zum 50. Tag vor der Wahl bis 12:00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Fällt der 50. Tag auf einen Wochenendtag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauffolgenden Montag, 12:00 Uhr einzureichen.
- 3.4 Jeder Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen, in der sie / er sich mit der Aufnahme auf den Wahlvorschlag einverstanden erklärt und erklärt, bei einer evtl. Wahl ein Mandat im Seniorenbeirat zu übernehmen.
- 3.5 Jede Person, die sich zur Wahl stellt, muss von mindestens 3 wahlberechtigten Personen durch persönliche Unterschrift unterstützt werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Person unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Personen unterstützt, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- 3.6 Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden zu einer gemeinsamen Liste zusammengefasst. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags ist die an Jahren älteste Person, stellvertretende Vertrauensperson die an Jahren zweitälteste Person des Wahlvorschlags.

4. Zulassung von Wahlvorschlägen / Stimmzettel

- 4.1 Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 45. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge entscheidet das in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- 4.2 Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingegangen ist, oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- 4.3 Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 40. Tag vor der Wahl amtlich bekannt.

5. Durchführung der Wahl

- 5.1 Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jeder wahlberechtigten Person die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert er darüber, an welchen Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlleiter zurückgegeben sein müssen.
- 5.2 Die Briefwahlunterlagen können im Rathaus Bruchköbel direkt abgegeben werden. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen per Post erfolgt unfrei.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

- 6.1 Der Wahlausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.
- 6.2 Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Briefwahlunterlagen aus. Zur Behandlung der Briefwahlunterlagen gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- 6.3 Der Wahlausschuss stellt fest,
 - die Anzahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe
 - die Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe
 - die Anzahl der abgegebenen Stimmen
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - die Anzahl der gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge
 - welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt wurden – bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 6.4 Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis amtlich bekannt und lädt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter innerhalb eines Monats nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein.

7. Nachrücker

- 7.1 Stirbt eine gewählte Bewerberin / ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl oder lehnt die Annahme der Wahl ab oder gibt während der Wahlzeit ihr / sein Mandat zurück, so rückt die nächste / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz frei.
- 7.2 Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt die Bewerberin / der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

8. Geltung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Bei Zweifelsfragen gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

9. Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.